

Artenschutzuntersuchung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07.066 – Langenhövel –

(= Kapitel 10 der Begründung vom 10.11.2010)

10.1 Anlass der Untersuchung

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07.066 - Langenhövel - wird im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a (1) Nr.1 BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ durchgeführt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Pfarrheimes nördlich der St.-Stephanus-Kirche in Heessen zu schaffen. Zu diesem Zweck soll das Flurstück Nr. 588 aus der Flur 10 der Gemarkung Heessen, das im rechtskräftigen Bebauungsplan als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt ist, künftig als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt werden.

10.2 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Der Untersuchungsbereich, das o.g. Flurstück Nr. 588 nebst einem 5 m breiten Streifen am nördlichen Rand des Flurstückes 298 ist ca. 954 qm groß und liegt im dörflichen Siedlungsbereich von Hamm-Heessen, an der Heessener Dorfstraße.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hamm sind der Untersuchungsbereich sowie die nördlich und östlich angrenzenden Flächen überwiegend als Wohnbauflächen dargestellt.

Im Süden, direkt angrenzend, ist eine Fläche für den Gemeinbedarf - Anlagen und Einrichtungen für kirchliche- und religiöse Zwecke (St. Stephanuskirche) – und im Westen, an die Heessener Dorfstraße grenzend, ist eine Fläche für den Gemeinbedarf – Anlagen und Einrichtungen für Bildung und Forschung (Stephanusschule) – dargestellt.

In der 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 07.066 – Langenhövel – wird der Untersuchungsbereich, z.Z. überwiegend als reines Wohngebiet (WR) mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8 ausgewiesen.

Nach der Biotoptypenwertliste der Stadt Hamm (Hamm 2002) besteht der Untersuchungsbereich aus dem Haupt – Biotoptyp

- Gartenfläche / private Grünfläche in Wohn- und Mischgebieten (Hausgärten / Obstgärten; Biotoptypenwertlisten- Nr. 4.1.1),

bestehend aus

- einem flächendeckenden, niedrig gehaltenen Intensivrasen / Scherrasen, der mit
- 11 Laubbäumen (mit einem Alter von ca. 15 bis 40 Jahren) überstellt ist.

Bei den elf Laubbäumen auf der Rasenfläche handelt es sich um:

- 8 Obstbäume (Kirschen, Birnen, Äpfel und Pflaumen) als Halb- und Hochstämme mit unterschiedlichen Stammumfängen (StU) von 0,52 m bis 1,70 m*) bzw. um Stammdurchmesser (St-Ø) von 0,17 cm bis 0,54 cm*),
- 2 Ahornbäume (1,00 und 1,07 m StU bzw. mit 0,32 – 0,34 cm St-Ø) und
- 1 Tulpenmagnolie (zweistämmig 0,64 und 0,41 m StU bzw. mit 0,20 – 0,13 cm St-Ø).

Die Baumstämme der Laubbäume sind z.T. mit Efeu bewachsen.

Zusätzlich stehen an der westlichen Grenze zur Heessener Dorfstraße noch Koniferen:

- eine ca. 6 m lange Lebensbaumreihe (heckenähnlich), mit einer Ø- Höhe von ca. 1,70 m, und davor steht
- 1 Fichte mit einer Höhe von ca. 5,00 m.

Eine genaue Untersuchung der o.g. Bäume vor Ort im Januar 2010 ergab, dass die Bäume im Ergebnis keine Faulstellen oder gar Höhlungen aufweisen die sich als Lebensstätten für geschützte Tierarten (z.B. für Fledermäuse und/oder Höhlenbrüter) eignen.

Auch wurden in den Baumkronen keine Vogelnester aus den letzten Jahren entdeckt.

10.3 Einleitung / gesetzliche Grundlagen

Nach den Ausführungen des § 44 (5) BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG und gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert oder wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Durch einen Bebauungsplan selber werden grundsätzlich direkt keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Eventuelle Tatbestände können jedoch mit einem konkreten (Bau-) Vorhaben ausgelöst werden. Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten dann in Einzelfällen die Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf artenschutzrechtliche Hindernisse stößt, die dauerhaft den Vollzug des Bebauungsplanes verhindern würden.

10.4 Datenauswertung

Zusätzlich zu den Geländebegehungen, die der Erfassung der Biotoptypen / Lebensraumstrukturen des Untersuchungsraumes dienten (Januar 2010), wurde noch nach ergänzenden (vorliegenden) Datengrundlagen zu potentiell vorhandenen, planungsrelevanten Arten recherchiert.

Dies sind

- das Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS),
- das Biotopkataster der LANUV (ehem. LÖBF) und
- das Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Bei der Beurteilung und Darstellung der Situation vor Ort wird daher auch auf diese vorhandenen Grundlagen zurückgegriffen.

10.4.1 Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)

Um genauere Informationen zu erhalten, wurde das UIS der Stadt Hamm (StA 62-4) über Nachweise zu planungsrelevante Arten der letzten Jahren im Untersuchungsgebiet abgefragt.

Ergebnis: Im UIS liegen für diesen Bereich keine Nachweise über planungsrelevante Arten vor.

10.4.2 Biotopkataster der LANUV (ehem. LÖBF)

Der Untersuchungsbereich befindet sich nicht in einem schutzwürdigen Biotop des Biotopkatasters.

10.4.3 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Zur Ermittlung potentiell vorkommender Planungsrelevanter Arten wurde das FIS der LANUV via Internet abgefragt

(<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>).

Hierzu wurden das **Messtischblatt 4213** und die vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben. Auf dieser Grundlage wurden durch die Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des (gesamten) Messtischblattes innerhalb der Lebensraumtypen ("Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen") vorkommen. Als Ergebnis wurden

- 7 Fledermausarten,
- 3 Amphibienarten sowie
- 17 Vogelarten

als potentiell im Gebiet vorkommend benannt.

10.5 Artenschutzrechtliche Bewertung

Für die Artenschutzrechtliche Betrachtung dienen als Bewertungsgrundlage die allgemeinen Angaben zu den planungsrelevanten Arten aus dem Fachinformationssystem (FIS) der LANUV für das gesamte Messtischblatt 4213. Um zu überprüfen, ob und welche der dort aufgeführten Arten möglicherweise im Planungsraum vorkommen, wurden die – aus der Literatur bekannten – wesentlichen Habitatansprüche, also die Ansprüche an den Lebensraum (vor allem an die Brutbiotope) der einzelnen Arten mit dem Untersuchungsraum abgeglichen und zusätzlich durch die Ergebnisse einer Geländebegehung vom Januar 2010 unterstützt.

Hierzu wurden die Ergebnisse der oben dargestellten Bestandserfassung im Untersuchungsraum zu Grunde gelegt. Die Ausstattung mit arttypischen und erforderlichen Requisiten - sowie deren Ausprägung - bestimmen dabei im Wesentlichen die Eignung als Lebensraum für bestimmte Arten. Weitere Faktoren, die eine potentielle Eignung als Brutbiotop bzw. Lebensraum bestimmen sind z. B. die vorhandene minimale Flächengröße, die Lage im Raum (Isolation der Fläche, die fehlenden Anbindungen an weitere Biotope etc.) und mögliche anthropogene Störungen.

Nicht zuletzt wurden Erkenntnisse über das Vorkommen bzw. die lokale bzw. regionale Seltenheit der Arten im Bereich der Stadt Hamm (und der näheren Umgebung) aus analogen Gutachten / Untersuchungen bei der Artenschutzrechtlichen Bewertung berücksichtigt.

Es zeigt sich, dass die Lage des Untersuchungsraums im Siedlungsbereich von Hamm-Heessen, die geringe Größe der Fläche (954 qm) und die eher beschränkte Ausstattung an Strukturelementen - insbesondere die der Bodenvegetation (Scherrasenfläche) – sowie die vorhandenen anthropogenen Störungen, (Freizeitnutzung / Haustierhaltung der Anwohner) für die oben genannten planungsrelevanten Arten mit ihren speziellen Habitatansprüchen die Nutzung als Lebensraum, insbesondere als Bruthabitat ausschließen.

Streng geschützte Amphibienarten

Auf Grund der vorhandenen Biotopstruktur (keine Stillgewässer und/oder fehlende Schotter- und Rohbodenflächen) sind die für den Bereich des Messtischblattes 4213 angegebenen planungsrelevanten Amphibienarten Kreuzkröte, Kammolch und Laubfrosch im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Aus den künftigen Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes sind somit keine Auswirkungen auf planungsrelevante Amphibienarten zu erwarten.

Streng geschützte Säugetiere

Das Planungsgebiet stellt für Fledermäuse nur ein potenzielles Nahrungshabitat dar und ist somit nicht planungsrelevant.

Populationsrelevante Störung von Tieren im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, da es auf der betreffenden Fläche keine Hinweise auf mögliche Wochenstubenquartiere gibt (z.B. Gebäude, Ruinen oder alte, hohle Bäume). Ein Verlust von Quartieren im Sinne von § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist ebenfalls nicht zu erwarten, da die vorhandenen Gehölze in der Nachbarschaft (wie Straßenbäume oder

Obstbäume) sowie die Wohngebäude außerhalb des Untersuchungsgebietes ja weiterhin als potentielle Quartiere erhalten bleiben.

Eine Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops im Sinne von § 19 (3) BNatSchG ist mit einer Realisierung der Planung somit nicht verbunden.

Da auf Grundlage des bestehenden Kenntnisstandes gravierende negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Fledermäuse nicht zu erwarten sind und mit einer Realisierung der Planung keine Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops verbunden ist, ist diese bezogen auf die Artengruppe der Fledermäuse im Sinne der §§ 19 (3) und 44 (1) BNatSchG zulässig.

Planungsrelevante besonders und streng geschützte Vogelarten

Mit einer Realisierung der Planung ist absehbar keine Verletzung oder Tötung der Vögel im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verbunden.

Zur Vermeidung von populationsrelevanten Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit, im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, empfiehlt es sich die Baufeldräumung der Fläche außerhalb der sensiblen Zeit von März bis Juli durchzuführen.

Eine Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops im Sinne von § 19 (3) BNatSchG ist mit einer Realisierung der Planung nicht verbunden. Sie wird damit auf Grundlage der ausgewerteten Daten im Sinne der §§ 19 (3) und 44 (1) BNatSchG als zulässig eingestuft.

Auswirkungen auf besonders geschützte, aber nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV als planungsrelevant eingestuften Vogelarten, befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten.

10.6 Resümee

Auf Grundlage der für das Untersuchungsgebiet ausgewerteten Daten kommt die vorliegende Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Ergebnis, dass die Planung im Sinne der §§ 19 (3) BNatSchG und 44 (1) BNatSchG bei Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit für planungsrelevante Säugetiere und Vogelarten nicht zu erheblichen populationsrelevanten Auswirkungen führt und als zulässig einzustufen ist.

Ebenfalls ausgeschlossen werden kann eine wesentliche Funktion des Planungsraumes als essentielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Arten, ebenso wie eine Bedeutung zur Erhaltung ökologischer Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Gleichzeitig kann auch ein Verstoß gegen §19 BNatSchG (3) ausgeschlossen werden, da keine Biotope zerstört werden, die für streng geschützte Arten nicht ersetzbar wären.

Wie bereits oben erläutert, sind bei den Europäischen Vogelarten die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten oder Ubiquisten“, die vermutlich im Gebiet brüten (z. B. Amsel, Buchfink und Kohlmeise) keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

Zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierartengruppen (z.B. Käfer, Libellen, Spinnen etc.) und Pflanzenarten ergibt entweder die Auswertung des Informationssystems geschützte Arten des LANUV keine Hinweise oder entsprechende artspezifische Biotopstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Nach durchgeführter Prüfung wird hiermit festgestellt, dass unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Vollzugsfähigkeit der 3. Bebauungsplan-Änderung im Hinblick auf die damit ermöglichten baulichen Maßnahmen entgegen stehen könnten, nicht erkennbar sind.